

<https://doi.org/10.3176/hum.soc.sci.1991.4.01>

Juhan KAHK*

DIE BALTISCHEN AGRARREFORMEN MITTE DES 19. JAHRHUNDERTS IN NEUER HISTORISCHER PERSPEKTIVE

Schon die Verfasser der baltischen «Bauerngesetze» der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts bemühten sich, die örtlichen Gesetze mit den Reformgesetzen der Nachbarländer zu vergleichen. Die konkrete historische Situation drängte sie eben dazu. Das «grosse Vorbild» war immer Preussen, aber auch den Erfahrungen der Habsburger Monarchie wurde Aufmerksamkeit gewidmet. Alle diese «historischen Parallelen» waren wichtige Argumente, die in verschiedenen Ausschüssen von Ministern und höheren Beamten der Zarenregierung in den Jahrzehnte dauernden Diskussionen benutzt wurden.¹

Dieser Tradition blieben treu auch Gelehrte, die Agrargeschichte studierten. Vor allem interessierten diese Probleme Alexander von Tobien.

«Die Eigenart der Agrargesetzgebung Livlands tritt deutlicher zutage», schrieb er, «wenn sie mit den westeuropäischen Ländern verglichen wird, wobei es naturgemäss naheliegt, den Nordosten Deutschlands besonders ins Auge zu fassen.»²

«Als Gebiete, die am geeignetsten erscheinen, mit Livland agrarrechtlich verglichen zu werden, gehören (...) vor allem **Schleswig-Holstein, Neu-Vorpommern** mit **Rügen** und die beiden **Mecklenburg**, weil in diesen, nicht mit Unrecht als Adelsrepubliken bezeichneten Ländern (...) eine ähnliche politische Ständeversammlung wie hier lange erhalten geblieben ist.»³

Der Vergleich mit den genannten Regionen bringt Tobien zu folgenden Resultaten. In Neu-Vorpommern wurde die Leibeigenschaft schon 1806 aufgehoben, doch das Bauernlegen — das heisst das Einziehen des Bauernlandes zu Rittergütern — wurde so rücksichtslos durchgeführt, dass von den im Jahre 1820 existierenden zahlreichen Bauernstellen im Jahre 1892 nur noch zwei nachgeblieben waren.⁴

Auch in Mecklenburg-Schwerin war das Bauernlegen im 18. Jh. so intensiv, dass von rund 20 000 ritterschaftlichen Bauern von der Periode vor dem Dreissigjährigen Kriege im Jahre 1805 nur noch 1700 vorhanden waren. Vom 18. Januar 1820 wurde die Unfreiheit der Bauern aufgehoben, aber die eigentliche Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und des Verkaufs der Bauernländereien begann erst vom Jahre 1862. Dem Bauernstand wurde die Benutzung der ihnen gebliebenen Ländereien garantiert und durch die Bestimmung der Minimalgrösse des Bauernhofes die unwirtschaftliche Zerstückelung des bäuerlichen Besitzes verhütet. Doch blieben die Bauern in der Regel Pächter, und nach Angaben Tobiens gab es am Ende des 19. Jh. in Mecklenburg-Schwerin nur unge-

* Eesti Teaduste Akadeemia Humanitaar- ja Ühiskonnateaduste Osakond (Akademie der Wissenschaften Estlands, Abteilung der humanistischen und Gesellschaftswissenschaften). 200105 Tallinn, Estonia pst. 7, Estonia.

¹ Kahk, J. Murrangulised neljakümnendad. Tallinn, 1978, 82—83, 103, 141—143. — Die umwälzenden vierziger Jahre.

² Tobien, A. Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. Bd. II. Riga, 1914, 365.

³ Ebenda.

⁴ Tobien, A. Die Agrargesetzgebung, Bd. II, 366.

fähr 100 Bauern, die ihre Stellen in Eigentum hatten.⁵ Ganz verschiedenartig gestalteten sich die Verhältnisse der dortigen Domänial-Bauern, die obwohl sie auch formell in Erbpächter verwandelt wurden, doch ihre Ländereien sehr günstig in Eigentum kaufen konnten.⁶

In Schleswig-Holstein wurde die Leibeigenschaft durch eine Verordnung der dänischen Regierung von 1805 abgeschafft, aber die Gutsherren erhielten das unbegrenzte Eigentumsrecht auch über das Bauernland. Doch wurde das Einziehen des Bauernlandes zu Hofsländereien verboten, die Leistungen der Bauern gesetzlich normiert. Die Pachtverhältnisse blieben dominierend.

Tobien bringt noch Vergleichsmaterial über Dänemark, wo schon am Ende des 18. Jh. die Schollenpflichtigkeit der Bauern beseitigt und ihre Frondienste reguliert und beschränkt wurden. Mit dem Gesetz von 1861 wurden den Gutsherren, die ihre Pachthöfe den Bauern verkauften, gewisse Begünstigungen gemacht (sie konnten den 1/9 Teil des Bauernlandes zu den Hofsländereien einziehen). Am Anfang des 20. Jh. hatte man 5% der Bauernhöfe noch nicht an Bauern verkauft.⁷

Zum Schluss kommt Tobien zu folgenden Verallgemeinerungen. In allen der betrachteten Regionen wurde vor der Freilassung der Bauern das ganze Land — auch das Bauernland — für Eigentum des Adels erklärt. Doch zu gleicher Zeit wird in einigen Regionen das von Bauern bisher benutzte Land für unentziehbares Nutz Eigentum des Bauernstandes erklärt.

Als der Autor dieser Zeilen eine Arbeit über die zweite Etappe der baltischen Agrarreformen publizierte, wurde auch ein Versuch solch einer historisch-vergleichenden Studie unternommen. Von den in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Ost- und Mitteleuropa durchgeführten Agrarreformen wurden 3 Typen hervorgehoben, davon ausgehend, wie die Ablösung der feudalen Verhältnisse durchgeführt wurde:

Typische Länder	Wie viel die Bauern von ihren Ländern den Gutsherren abtreten mussten	Wer die Loskaufsumme oder den Landpreis bestimmte
I Mecklenburg-Baltikum	einen bedeutenden Teil	die Gutsherren
II Preussen-Russland	einen nicht so bedeutenden Teil	die Regierung
III Sachsen-Polen	das Land wurde nicht abgetreten	die Regierung

Die damalige Schlussfolgerung war, dass der im Baltikum durchgeführte Typ der Agrarreform für die Bauern das allerschlimmste war, weil der Landverlust der Bauern der grösste war, und die Loskaufpreise nicht von der Regierung reguliert, sondern von Gutsherren diktiert wurden.⁸

Wenn man in Rechnung zieht, dass diese Verallgemeinerungen am Ende eines Buches zu finden sind, wo die Vorbereitung und Durchführung — nicht aber die Folgen — der Agrarreformen der 1840—60er Jahre analysiert werden, so kann man sie einigermaßen verstehen. Doch wurde schon vor Jahren mit Recht darauf hingewiesen, dass so eine Betrachtungsweise zu eng und darum die Schlussfolgerung, dass der baltische Typ der Bauernbefreiung für die Bauern der allerschlimmste war, nicht wohlbegründet ist.⁹

⁵ Ebenda, 368.

⁶ Ebenda, 369.

⁷ Ebenda, 373.

⁸ Kahk, J. Murrangulised neljakümnendad, 200.

⁹ Pistohlkors, G. von. Regionalismus als Konzept der Baltischen Geschichte: Überlegungen zum Stand der Geschichtsschreibung über die Baltischen Provinzen Russlands im 19. Jahrhundert — Jahrbücher der Baltischen Studien, Bd. XV, № 2/3 (Summer-Fall 1984), 108.

Nach Beendigung einer Studie über die Resultate der baltischen Agrarreformen von 1849 (1860) und 1856 — vor allem über den Kauf der Bauernstellen in Eigentum seitens der Bauern — hat man alle Gründe und auch Möglichkeiten, die vorher gebrachten Verallgemeinerungen einer Selbstkritik zu unterziehen.

In dem vorher bezeichneten typologischen Schema widerspiegelte sich die in der agrar-geschichtlichen Realität existierende «Dreieinigkeit» — Regierung-Adel-Bauernschaft — nicht genügend realistisch und vielseitig. Bei Betrachtung der Probleme von Ost- und Mitteleuropa in der Mitte des XIX. Jahrhunderts, haben wir kein Recht, die nationalen Antagonismen — auch in den Reihen der herrschenden Gruppen — zu übersehen.

Die grösste Wasserscheide, die alle betrachteten Agrarreformen in zwei prinzipielle Kategorien teilt, ist das Verhältnis der Zentralregierung zum lokalen Adel.

Während des polnischen Aufstandes von 1864 hatten die radikalen Revolutionäre die Übergabe des ganzen Landes den Bauern ohne jegliche Entschädigung proklamiert. Als eine Gegenmassnahme — um die (meistens russisch-nationalen) Bauern auf ihre Seite zu bekommen und bei Unterdrückung des Aufstandes als Hilfskräfte zu benutzen — wurde seitens der Zarenregierung eine radikale Agrarreform durchgeführt, die alle gutsherrischen Dienste und Abgaben ablöste, und den Bauern das Land ohne jegliche Entschädigung gab (genauer gesagt wurde der Preis des Landes dem Adel seitens der Regierung bezahlt, und die Bauern hatten dafür der Regierung einen jährlichen Zins zu zahlen). In einem seiner Vorträge schrieb der Innenminister Valujev mit grosser Aufrichtigkeit, dass man den Bauern in Regionen mit polnischen Gutsherren spezielle Vorteile geben muss, um sie «zarentreu» zu halten.¹⁰

Ungefähr dieselbe Taktik wurde seitens der Habsburgischen Regierung in dem ehemals Polen zugehörigen Galizien benutzt, nachdem dort der Bauernaufstand von 1846 ausgebrochen war.

In Galizien ging das ganze Land, das sich 1820 im Besitz der Bauern befand, auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1848 in Eigentum der Bauern, wobei die relativ kleine Ablösungssumme in die Reichskasse während längerer Zeit eingezahlt werden konnte. Im Resultat blieb in Händen des Adels nur 27% des Feldareals.¹¹

Und eigentlich nur in diesen Fällen, bei denen dem Bauerntum die Gegensätze zwischen der Zentralregierung und dem sich gegen sie rebellierenden Adel zunutze kamen, fielen die Agrarreformen für die Bauern relativ günstiger aus. So war es in dem dem Zarenreich eingegliederten Polen und in Gebieten von der Ukraine und von Weissrussland, wo die Gutsherren polnischer Abstammung waren.

Überall, wo einigermaßen Eintracht zwischen der Zentralregierung und dem örtlichen Adel herrschte, gab es bei den Agrarreformen eigentlich nur taktische Unterschiede, die wir nun einer näheren Betrachtung unterziehen werden.

Dabei muss man auf ein merkwürdiges Phänomen Aufmerksamkeit richten, das in den agrarpolitischen Debatten der 1850—60er Jahre zur Erscheinung kam. Die russischen Autoren, in ihren in diesen Jahren veröffentlichten Artikeln über Agrarpolitik im allgemeinen und über die bevorstehende russische Agrarreform speziell, betrachteten nur die baltischen Bauerngesetze von 1816 und 1819 als ein «gutes Beispiel» für die «landlose Befreiung» der Bauernschaft. Es ist eigentlich ganz paradoxal, dass die Autoren — unter ihnen so gut informierte Leute, wie Minister

¹⁰ Зайончковский П. А. Проведение в жизнь крестьянской реформы 1861 года. Москва, 1958, 366. — Durchführung der Bauernreform von 1861.

¹¹ Historia Chtopów Polskich. T. II, s. I. 1972, 232—234. — Geschichte der polnischen Bauern.

und höhere Regierungsbeamte — nicht wussten (oder eine Miene machen, als ob sie nicht wüssten), dass diese Bauerngesetze über die «landlose Befreiung» schon längst ausser Kraft gesetzt waren durch die schon 1849 in Livland und 1858 in Estland veröffentlichten neuen Bauerngesetze.

Nach Angaben von V. I. Mežov wurden 1857—1858 in sechs russischen Zeitschriften neun Artikel über die baltischen Agrargesetze publiziert.¹² Solche Personen wie der Innenminister P. Valujev und ein höherer Regierungsbeamter P. Schultz, propagierten den Weg der «Freilassung ohne Land», was nach ihren Behauptungen in baltischen Provinzen durchgeführt war.¹³

Gerade in der zeitgenössischen Polemik der Mitte und der zweiten Hälfte des 19. Jh. wurde der falsche Eindruck geschaffen, als ob die im Baltikum und in gross-russischen Gouvernements durchgeführten Agrarreformen im prinzipiellen Widerspruch ständen. Und diesem Zerrbild fiel auch der Autor dieser Zeilen seinerzeit zum Opfer. Es gab wirklich grosse Verschiedenheiten in dem Charakter der oben genannten Reformen. Aber — wie wir weiter sehen werden — waren einige Grundprinzipien die gleichen und auch das muss man nicht ausser Acht lassen.

Was ist also für die Agrarreformen in Preussen, dem Baltikum und Russland gemeinsam?

Vor allem die lange Zeit der Vorbereitung. Überall befasste man sich mit der «Bauernfrage» schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts, aber eine plan- und stufenmässige Arbeit begann erst an der Scheide des 18.—19. Jahrhunderts. Im Baltikum und Preussen kann man von drei Etappen der Agrarreformen sprechen. In Preussen betrifft die erste Etappe nur die Domänen-Bauern, in Hinsicht derer eine Art von Bauernschutz-Politik durchgeführt wurde (erblicher Besitz der Bauernstellen, Regulierung der Leistungen etc.).

Auf die gleichen Prinzipien sind die im Jahre 1804 vom Zaren bestätigten Bauerngesetze für Estland und Livland gestützt, wonach den Bauern — bei völliger Leistung ihrer Obliegenheiten — der Besitz ihrer Bauernhöfe garantiert war und auch ihre Leistungen einigermaßen reguliert wurden (obwohl man von ihrer allgemeinen Erleichterung nicht sprechen kann).¹⁴

Die zweite Etappe bildet in Preussen die Aufhebung der Leibeigenschaft mit Oktoberedikt von 1807, wobei den Bauern kein Besitzrecht auf ihre Länder zugestanden wurde.

Mit den Bauerngesetzen von 1816 in Estland und 1819 in Livland wird eine persönliche Freiheit der Bauern formell promulgiert, dabei aber das ganze Land (auch das Land der Bauernhöfe) für unbegrenzten Besitz der Gutsherren erklärt.

In Russland gibt es bei Agrarreformen nicht so klare Etappengrenzen. Ganz am Anfang des 19. Jh. werden zur Zeit Alexanders I. einige Reformen für begrenzte Bauernschichten durchgeführt. Vom zweiten Viertel des Jahrhunderts arbeiten verschiedene Kommissionen unter Führung des

¹² *Межов В. И.* Крестьянский вопрос в России. Полное собрание материалов для истории крестьянского вопроса на языках русском и иностранном напечатанных в России и за границей 1764—1864. СПб., 1865, 21—22. — Die Bauernfrage in Russland. Eine vollständige Sammlung der Materialien über die Geschichte der Bauernfrage in russischer Sprache und in Fremdsprachen, die in Russland und im Auslande 1764—1864 publiziert waren.

¹³ *Калк Ю. Ю.* Эстония в общероссийской революционной ситуации конца 1850-х — начала 1860-х годов. — In: Революционная ситуация в России 1859—1861 гг. Москва, 1956, 266—267. — Estland in russischer revolutionärer Situation Ende der 1850er — Anfang 1860er Jahre.

¹⁴ Näheres darüber in: *Калк, J.* Rahutused ja reformid. Tallinn, 1961. — Die Bauernunruhen und Reformen; *Tobien, A.* Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, Bd. I, Riga, 1911.

Domänen-Ministers, des Grafen Kisselev, und die Lage der Kronbauern wird verbessert, und die Obliegenheiten der Bauern in einem Teil von der Ukraine werden durch die sogenannten Inventarien reguliert.¹⁵

Die dritte Etappe in Preussen ist die Zeit der Hardenbergschen Reformen. Die Reformen bedeuten vor allem die Anwendung einiger Prinzipien des Bauernschutzes auch in Hinsicht der auf den Ländern der Privatgüter sesshaften Bauern — aber nur für die spannfähigen Bauern, dass heisst für die Bauernhöfe, die dem Gutshofe die Fronen mit Gespann leisteten. Die Bauern, die ihre Stellen erblich besaßen, sollten zu freien Eigentümern werden, wenn sie den Herren ein Drittel ihres Bodens abtraten; die nur lebenslänglich oder sonstwie zeitlich begrenzt ihre Stellen in Besitz habenden Bauern (die Mehrzahl der früheren Gutsuntertanen) hatten die Hälfte abzugeben.¹⁶

Daneben bestand die Möglichkeit, dass der Bauer den 18- bis 25maligen Wert der jährlichen Obliegenheiten bezahlte und damit seinen Bauernhof in ganzem Umfange in sein Eigentum bekam.¹⁷

Der Antrag auf «Ablösung» konnte sowohl seitens des Bauern wie auch seitens des Gutsherrn gestellt werden.

Der landlosen Bauernbevölkerung (verschiedenen Kossäten, Häuslern, Gärtnern und Büdnern) war dieser Weg geschlossen — von ihnen wuchs das Landproletariat heraus, von dessen Reihen die Gutsherren Arbeitskraft für ihre Junker-Wirtschaften schöpften.

Also können wir folgende Grundprinzipien der preussischen Reformen feststellen:

- 1) Entweder der Gutsherr oder der «spannfähige Bauernwirt» konnte die Ablösung der feudalen Beziehungen beantragen.
- 2) Der Bauernwirt konnte seinen ganzen Bauernhof in sein Eigentum bekommen bei Abtretung 1/3—1/2 seines Landes — wenigstens 1/2—2/3 des Bauernlandes wurde dem Bauernstande zugesprochen.
- 3) Der Grösse der Loskaufsumme wurden seitens der Regierung gewisse Schranken gesetzt, doch näher bestimmt wurde sie mit der Abmachung zwischen dem Gutsherrn und den Bauern.

«Die Hauptfrage, der Umfang der Bodenanteile und der bäuerlichen Leistungen, blieb nach dem Gesetz von 1861 «freiwilligen Übereinkünften» zwischen Gutsbesitzern und Bauern überlassen», schreibt das Akademiemitglied N. Druzhinin über die Bauernbefreiung in Russland mit dem Gesetze von 1861. «Wenn derartige Übereinkünfte jedoch nicht erzielt werden konnten, traten bestimmte, gesetzlich festgesetzte Normen in Kraft.»¹⁸ Alle russischen Gouvernements gliederte man in drei Zonen — die Nichtschwarzerde, die Schwarzerde und die Steppenzone. In erster und zweiter Zone wurde ein grösster und ein kleinster Bodenteil (Maximal- und Minimalanteil) pro Revisionsseele (das heisst für jeden Bauern männlichen Geschlechts) festgelegt: der kleinste betrug ein Drittel des grössten.¹⁹

Wenn die Bodenanteile, die eine Dorfgemeinschaft vor der Agrarreform besass, grösser waren als der festgelegte Maximalanteil, so konnte der Überschuss auf Wunsch des Gutsbesitzers für ihn abgetrennt werden. Wenn umgekehrt die Fläche des im Besitz der Bauern befindlichen Bodens

¹⁵ *Tobien, A.* Die Agrargesetzgebung. Bd. II, 14—17; *Дружинин Н. М.* Государственные крестьяне и реформа П. Д. Киселева. Bd. I—II. Москва, 1946; 1958. — Die Kronbauern und die Reformen von P. D. Kisselev.

¹⁶ *Streisand, J.* Deutsche Geschichte in einem Band. Berlin, 1974, 140.

¹⁷ *Engelberg, E.* Deutschland von 1849 bis 1871. Berlin, 1962, 52.

¹⁸ *Druzhinin, N. M.* Die Agrarreformen der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts und ihr Einfluss auf das russische Dorf. — Jb. f. Wirtschaftsgeschichte, Sonderband 1978, 120.

¹⁹ Ebenda.

kleiner war als der Minimalanteil, so musste der Gutsherr die fehlenden Dessjatinen den Bauern geben oder den Bauern die Leistungen entsprechend verringern. Eine Abtretung eines Teiles bäuerlichen Bodens war auch dann vorgesehen, wenn der Gutsbesitzer bei Zuweisung der Bodenanteile in ersten zwei Zonen weniger als ein Drittel und in der Steppenzone weniger als die Hälfte der Nutzfläche behielt, oder wenn die Bauern nach Absprache mit dem Gutsbesitzer selbst mit der Verringerung des Bodenanteils (und auch ihrer Leistungen) einverstanden waren. Bei der Festsetzung der Zinse und Dienste, die von den Bauern für die ihnen zugesprochenen Länder gefordert wurden, gab man den freiwilligen Vereinbarungen den Vorzug. Wenn eine Einigung nicht zustande kam, wurden gesetzlich festgesetzte Normen benutzt — für einen Maximalanteil pro Seele mussten die Bauern einen Grundzins in Höhe von 8 bis 12 Rubel pro Revisionsseele entrichten (in Gebieten, wo die Frondienste vorherrschten, pro Seele 40 Arbeitstage einer männlichen und 30 Arbeitstage einer weiblichen Arbeitskraft im Jahre).²⁰

Die Ablösung der Grundzinsen erfolgte auf Grundlage der Ablösungsanleihen, die die Regierung den Gutsbesitzern für den abzutretenden Boden gewährte. Die Feudalrente eines Jahres wurde zu 6 Prozent kapitalisiert — 75 bis 80 Prozent dieser Kapitalsumme stellte die Regierung dem Gutsbesitzer in Form fünfprozentiger Wertpapiere und spezieller Schuldscheine zur Verfügung. Ein Viertel für den vollen und ein Drittel für einen verkleinerten Bodenanteil hatten die Bauern in Bargeld zu bezahlen.²¹

Im Laufe der Durchführung der Agrarreform wurde den Gutsbesitzern gestattet, den Bauern anstelle des amtlich festgesetzten Bodenanteils ein Viertel der Maximalbodennorm pro Kopf als Geschenk anzubieten, was dann uneingeschränktes Eigentum der Bauern wurde.²²

Wie wir sehen, sind russische und preussische Reformen in einem Sinne vergleichbar — in beiden Fällen wurde ein Minimalareal des Landes dem Bauernstande zugesichert. Nur die Loskaufsumme wurde in Russland seitens der Regierung mehr reguliert, obwohl auch hier die Vereinbarung zwischen Gutsherren und Bauern eine wesentliche Rolle spielte.²³

Die Grundprinzipien der Bauerngesetze von Livland von den Jahren 1849 und 1860 und Estland von 1856 sind schon von vielen Autoren (Tobien, A., Gernet, A., u. a.) gründlich analysiert worden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass mit diesen Gesetzen:

- 1) ein Teil des Bauernlandes für unveräußerlichen Besitz des Bauernstandes erklärt wurde;
- 2) die Bauern einen Teil des früher in ihrem Besitz gewesenen Landes den Gutsherren hätten abtreten müssen — in Livland wurde es Quote-Land, in Estland Sechstel-Land genannt;
- 3) die Bauernwirte das Recht bekamen, ihr Land in volles Eigentum zu kaufen, wobei der Preis durch eine freie Vereinbarung zwischen Gutsherren und Bauernwirt bestimmt wurde; dabei leisteten Kreditanstalten der Bauernschaft eine Hilfe.

Wie wir sehen, war im Grunde genommen in allen drei Fällen das Prinzip eingehalten, dass der Bauernstand den grössten Teil seines Landes behielt, doch einen gewissen Teil davon abtreten musste. In allen Fällen mussten die Bauern ihr Land von den Gutsherrn kaufen, wobei im Baltikum die regulierende Rolle der Regierungsbehörden die geringste war.

²⁰ *Druzhinin, N. M.* Die Agrarreformen, 126—127.

²¹ Ebenda, 128.

²² Ebenda, 149.

²³ *Зайончковский П. А.* Отмена крепостного права в России. Москва, 1968, 138—139.— Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland.

Das waren also die «theoretischen Grundlagen» der Bauernbefreiung. Uns interessiert folgendes, wie sie in der geschichtlichen Wirklichkeit in verschiedenen Regionen ausgeführt wurden, zu welchen sozial-ökonomischen Resultaten man dabei kam.

Die Grösse des abzutretenden Landes wurde in Preussen durch eine Vereinbarung zwischen den Gutsherren und Bauernwirten bestimmt. Da es in diesem Prozess viele Möglichkeiten des gegenseitigen Austausches der Ländereien, neben Liquidierung der Bauernstellen auch Neugründungen gab, das Gemeindeland aufgeteilt wurde usw., so ist das konkrete Geschichtsbild ziemlich verwirrt, statistische Angaben sind voll Widersprüche und geben Möglichkeiten zu verschiedenen Interpretationen. In letzter Zeit hat R. Berthold sich speziell mit diesen Fragen befasst und ist zu folgenden Resultaten gekommen.

Nach Berechnungen von R. Berthold verloren die Bauern der Provinz Brandenburg bis 1867 im Resultat der Agrarreform 6% ihres Bodens.²⁴

Im Russischen Reich fiel das Resultat der Agrarreform in verschiedenen Regionen und Gouvernements sehr verschiedenartig aus. P. A. Zaiončkovski bringt in seinem Buch die Resultate der Berechnungen von N. A. Miljutina für 15 Gouvernements. In 8 Gouvernements wurde die Landfläche der Bauern 12 bis 21% vom bisherigen Besitz vergrössert; in 7 Gouvernements verkleinerte sich der Landbesitz der Bauern 15 bis 42%.²⁵

B. G. Litvak bringt Angaben über noch 6 Gouvernements in Mittelrussland, die sich in der Schwarzerdezone befanden — in allen diesen Gouvernements verkleinerte sich der bäuerliche Landbesitz 13 bis 27%.²⁶

N. M. Druzhinin stellt alle diese Berechnungen des seitens der Bauern verlorenen Landes unter Frage, weil die durchschnittlichen Flächengrössen der vor den Reformen von den Bauern benutzten Bodenanteile seitens der Gutsbesitzer zu unterschiedlichen Zeitpunkten ganz verschieden angegeben worden waren.²⁷

Es ist aber klar, dass der Landbesitz sich auch in Russland wie in Preussen bei einem Teil der Bauern vergrösserte, bei anderem sich aber verkleinerte.

Wie gestaltete sich der Landbesitz der Bauern in Estland? Wie benutzte die Bauernschaft die sich ihr eröffnende Möglichkeit, die Bauernstellen in Eigentum zu kaufen?

Im Baltikum war die agrarpolitische Entwicklung im Vergleich zu Estland schneller in Livland, wo das Bauerngesetz, mit dem man den Anfang des Bauernlandverkaufes machte, schon 1849 publiziert wurde, während der respektive Gesetzakt in Estland erst 1858 promulgiert wurde. Darum fing der intensive Kauf der Bauernhöfe in Eigentum in Livland schon in den 1860er, in Estland erst in den 1870er Jahren an. (Am Ende des Jahrhunderts waren in Südostland in verschiedenen Kreisen verschiedenartig 76—97% der Bauernhöfe schon Eigentum der Bauern, im Estländischen Gouvernement nur ungefähr die Hälfte.)²⁸

Ausgehend von stereotypen Vorstellungen könnte man glauben, dass mit dem Kauf ihrer Bauernstellen in Eigentum gerade die grösseren

²⁴ Berthold, R. Der sozialökonomische Differenzierungsprozess der Bauernwirtschaft in der Provinz Brandenburg während der industriellen Revolution (1816 bis 1878/82). — Jb. f. Wirtschaftsgeschichte 1974, T. II, 25.

²⁵ Зайончковский П. А. Отмена, 238.

²⁶ Литвак Б. Г. Проведение крестьянской реформы в русском черноземном центре (1861—1895). Автореферат на соискание ученой степени доктора исторических наук. Москва, 1968, 45. — Die Durchführung der Bauernreform im zentralen Schwarzerdegebiet 1861—1895.

²⁷ Druzhinin, N. M. Die Agrarreformen, 145.

²⁸ Eesti NSV ajalugu. II kd. Tallinn, 1963, 70—71. — Die Geschichte der Estnischen SSR.

Bauernwirtschaften begannen, weil sie mehr Vieh und auch Arbeitskräfte und auch grössere Einkünfte hatten. Doch die aus Gouvernement Estland stammenden Angaben beweisen, dass es nicht immer der Fall war.

Auf Grund der Angaben der seitens Estländischer Ritterschaft 1846 veranstalteten Enquête, und der Angaben aus dem Archiv der Estländischen Adelligen Kreditkasse, kann man die Tabelle zusammensetzen:²⁹

Tabelle 1

Die Verteilung aller im Jahre 1846 existierenden und der bis 1881 und bis 1883 in Eigentum gekauften Bauernhöfe (in Prozenten)

Kleinere Bauernhöfe (1—2 Tag Fronen mit Gespann in der Woche, bis 0,15 Haken)*
Mittlere Bauernhöfe (3—5 Tage Fronen mit Gespann in der Woche, 0,16—0,45 Haken)
Grössere Bauernhöfe (6 und mehr Tage Fronen mit Gespann in der Woche, über 0,46 Haken)

		Harrien	
1846	12	56	32
bis 1881	29	62	9
bis 1883	12	56	32
		Jerwen	
1846	15	79	6
bis 1881	20	65	15
bis 1883	15	79	6
		Wierland	
1846	21	55	24
bis 1881	23	57	20
bis 1883	21	55	24
		Wieck	
1846	19	62	19
bis 1881	36	59	5
bis 1883	19	62	19

* Ein Haken Bauernlandes war in Estland nach dem Bauerngesetz von 1804 ein solches Areal, wo sesshafte Bauern dem Gutshofe 12 Tage mit Gespann in der Woche leisteten.

In der ersten Etappe (bis 1881) kaufen gerade die Wirte der kleinsten Bauernstellen sie intensiver in Eigentum, als man es ihnen nach ihrem Anteil an allgemeiner Struktur der Bauernhöfe zutrauen könnte; das Gegenteil stellte sich bei den grössten Bauernhöfen heraus (mit Ausnahme des Kreises Jerwen). Und das ist eigentlich ganz logisch. Die Gutsherren konnten sich leichter von den weniger Fronen leistenden Bauernhöfen lossagen und Bauern, die diese Stellen bewohnten, waren mit der eigentlichen Landwirtschaft weniger beschäftigt, mehr auf andere Tätigkeitsbereiche orientiert und darum am Auflösen der Bande mit Gutswirtschaft sehr interessiert.

Aber in allen Perioden bildeten den Löwenanteil der Bauernhöfe, deren Besitzer sie in Eigentum kauften, die «mittel-strengen» Höfe (mit Areal 22—66 ha) — die Bauernschaft ging in die Loskaufoperation nicht sozial polarisiert, sondern sozusagen mit breiter Front.

Die Zahl der ins Eigentum gekauften Bauernhöfe wächst beständig und mit zunehmendem Tempo. Und das hängt gar nicht von der Höhe der Landpreise ab.

Bis zum Ende der 1870er Jahre zahlt man für eine Dessjatine 30—65 Rubel und dann steigt der Preis plötzlich auf 60—85 Rubel, aber das

²⁹ Estländisches Historisches Archiv in Tartu, Fond 854, Verzeichnis 1, № 1327; F. 178, Verz. 1, № 11 554—11 565.

Tempo des Kaufens der Bauernhöfe in Eigentum schreitet immer rascher voran.³⁰

Wir haben mit keinen regulierenden Gesetzen der Marktwirtschaft zu tun — dass ist der Wille der Bauern, der den Prozess vorantreibt.

Der Anteil des Landes, den die Bauern in Estland den Gutsherren abtreten mussten, wurde von einer vermischten Kommission der Vertreter der Estländischen Ritterschaft und höheren Regierungsbeamten bestimmt. Nach den vom Adel vorgebrachten statistischen Angaben besaßen derzeit adelige Höfe 111 949 Dessjatinen Ackerland, Bauern aber 155 489. Mit komplizierten, gänzlich auf hypothetischen Ziffern begründeten Rechnungen, wurde «bewiesen», dass 20% der bäuerlichen Bevölkerung mit der Aufhebung der Fronen den Bauernhöfen überflüssig würden. Und das war die Berechtigung, um ungefähr 1/6 (16%) des Bauernlandes den Hofsländereien zuzugliedern.³¹

Nach einem anderen von Gernet benutzten Berechnungsprinzip nahm man vom bäuerlichen Ackerlande 23% weg.³² Wenn wir aber die statistischen Angaben, die im Buch von R. Uexküll vom Jahre 1850 und die in A. Haruzins Buch über das Jahr 1867 vergleichen, so kommen wir zu folgenden Resultaten:³³

Ackerland (in Dessjatinen)

	Gutshöfe	Bauernland
1850	111 950	155 489
1877	139 066	157 739
	(vergrösserte sich auf 24%)	(blieb gleich)

Am Ende des Jahrhunderts war in Estland vom Ackerareal 139 000 Dessjatinen Land der Gutshöfe (Hofesland) und 158 000 Dessjatinen Bauernland. Von dem den Gutshöfen gehörenden Gesamtareal der Felder befanden sich 17 400 Dessjatinen praktisch in Händen der Bauern³⁴ (das ist gerade 16% vom Hofacker in den 1850er Jahren nach Berechnungen von Uexküll).

Die Vertreter der livländischen Ritterschaft behaupteten während der Vorbereitungsarbeiten des Bauerngesetzes von 1849, dass sich vom Anfang des 19. Jh. bis 1832 das Areal des Bauernlandes bedeutend vergrössert hatte — die Zahl der Haken war von 6776 auf 7239 gestiegen. Weil nach dem Gesetz von 1804 in jedem Gut auf einem Haken Bauernlandes 36 Lofstellen Acker sein konnten, so forderte man, dass das Hofareal nun proportionell vergrössert sein musste ($36 \times 7200 = 260\,000$ Lofstellen oder 100 000 ha). Dieses Ackerland sollte nun von Bauern den Gutshöfen abgetreten werden. Nach sehr ungenauen und hypothetischen Berechnungen machte diese abgeteilte Quote nach Meinung Tobiens ungefähr einen fünften Teil des gesamten Bauernlandes aus. «An der Feststellung dieses Verhältnisses müssen wir uns genügen lassen», gibt Tobien selbstkritisch zu, «da wohl der in «Haken» oder «Talern» ausgedrückte Landwert, nicht aber der Flächenumfang des Bauernlandes bekannt ist, und weitergehende

³⁰ Engelhardt, H. Zur Geschichte der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät. Riga, 1902, 209—210.

³¹ Gernet, A. v. Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland. Reval, 1901, 235—236.

³² Ebenda, 235—238.

³³ Uexküll, R. Verzeichnis der Rittergüter in Estland nebst einigen Statistischen Angaben. Reval, 1853, 85; Харузин А. Крестьянское землевладение в Эстонии по данным 1892—94 гг. — Временник Эстляндской губернии, II. Ревель, 1895, 80 — Der bäuerliche Landbesitz in Estland nach Angaben 1892—94 J.

³⁴ Uexküll, R. Verzeichnis der Rittergüter in Estland, 80, 104.

rechnerische Ausführungen nur Näherungswerte ergeben könnten, die ihrer Unsicherheit wegen zu irrümlichen Schlussfolgerungen verleiten würden.»³⁵

Wir haben aber auch einige weniger hypothetische Angaben, die von dem livländischen Statistiker Fr. von Jung-Stilling im Jahre 1864 — als, wie er selbst zugibt, ungefähr 1/4—1/2 von Gütern noch unvermessen waren — publiziert wurden. Nach diesen Angaben befand sich ungefähr die Hälfte des Gutsareals von Livland in Südostland. Das gesamte Areal der Bauernländereien in Südostland war 1 240 000 Dessjatinen. Nach Berechnungen von Tobien gingen von jedem Haken zur Quote 50 Lofstellen ab. Wenn von den 7 200 Haken die Hälfte auf Südostland fiel, so hätten die Bauern 360 000 Lofstellen Land oder 30% vom ganzen Bauernland abzugeben.³⁶

In seinem 1908 publizierten Artikel berechnet Tobien den Anteil der Quote in ganz Livland als 15% vom Gesamtareal der Gutsländereien und 42% des Kulturlandes (excl. Wald, mit Wald zugerechnet nur 18%.)³⁷

Als A. Vassar die im Leningrader Archiv befindlichen Quellen benutzte, so kam er zu dem Ergebnis, dass in Südostland und auf der Insel Ösel die Quote anfänglich 20% von dem gesamten Areal der Gutsländereien ausmachte, dass aber schon zu 1898 mehr als die Hälfte davon (13% des gesamten Hofareals) den Bauern verkauft oder verpachtet war.³⁸

Es ist nicht leicht, den Verdacht zu wehren, dass sie — obwohl die baltischen Ritterschaften sich mit der Reform einen bedeutenden Teil des Landes zusichern wollten — am Ende doch einen grossen Teil davon der Bauernschaft pachten oder verkaufen mussten.

Die Resultate der vom Adel und den Regierungen in Osteuropa in der Mitte des 19. Jahrhunderts durchgeführten Reformen sind besonders seitens marxistischer Historiker als ein grosser «Raub» der Bauernländereien dargestellt, im Resultate dessen aus der «Befreiungsperiode» eine sich verstärkende Gutswirtschaft und eine wesentlich erschwächte Bauernschaft ausgingen. Es scheint aber, dass wenigstens im Baltikum sowohl Gutsherren als auch Bauernwirte die Reformperiode ohne bedeutende Schwächung durchmachten, wobei gerade die Bauernschaft grosse Aktivität aufwies. Auf einigen Gebieten der marktorientierten Landwirtschaft (vor allem Leinbau) konkurrierten in Estland die Bauern ganz geschickt mit Gutsherren, auf einigen Gebieten aber (wie zum Beispiel die Züchtung des Rindviehs und der Pferde) entwickelte sich eine richtige Zusammenarbeit.

Man soll aber nicht vergessen, dass sich so die Situation auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Tätigkeit gestaltete; um so krasser wurde mit der Zeit der ideologische Antagonismus. Und wenn die Rede über die Bauernschaft ging, so waren eigentlich nur die selbständigen Bauerneigentümer gemeint. Ganz anders war das Los der immer zahlreicher werdenden Landlosen, aber diesen Fragenkomplex muss man speziell betrachten.

Es scheint aber, dass wir auf dem ganzen Gebiet, das von Knapp den Namen «Gebiet der Gutswirtschaft» bekam, von der Tendenz der Erhal-

³⁵ Tobien, A. Die Agrargesetzgebung, Bd. II, 204.

³⁶ Jung-Stilling, Fr. v. Material zu einer allgemeinen Statistik Livlands und Oesel's. Riga, 1864, 151—153, 192—199.

³⁷ Tobien, A. Die Agrarzustände Livlands in Beleuchtung des Herrn Semzew. — Baltische Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, 1908, 30/12 Febr. (№ 5).

³⁸ Kakk, J., Vassar, A. Lenini õpetus kapitalismi arenemise kahest teest põllumajanduses ja mõningaid Eesti agraarajaloo probleeme. — ENSV TA Toim. Ühisk., 1970, Nr. 2, 159. — Die Lehre Lenins über Wege der Entwicklung des Kapitalismus in Landwirtschaft und einige Probleme der Agrargeschichte Estlands.

tung der «spannfähigen Bauernwirtschaften» wenigstens im 19. Jahrhundert sprechen können.

H. Harnisch hat unlängst darauf hingewiesen, dass wenn man über einen Wirt des Fronen leistenden Bauernhofes denkt und schreibt, soll man ihn nicht nur als einen unter ökonomischem und seelischem Druck lebenden Leibeigenen darstellen, sondern man muss dabei auch berücksichtigen, dass er auch ein «... Oberhaupt eines Haushaltes von 7 bis 10 Personen und (...) Inhaber einer auf eingespielte Marktbeziehungen angewiesenen grossen Bauernwirtschaft...»³⁹ war.

Die Gutsherren waren an der Erhaltung dieser Bauernhöfe — die das Rückgrat der Fronwirtschaft waren — eigentlich selbst interessiert. Eine völlige Pauperisierung dieser Bauern war nicht in ihren Interessen.

Nach H. Harnisch war während der feudalen Fronwirtschaft die Verarmung der Bauernwirtschaften in Preussen nicht massgebend — «... überwiegender Teil der Bauern konnte sich unter den gegebenen Bedingungen auf den Höfen halten.»⁴⁰

Selbständige und leistungsfähige Bauernwirtschaften (obgleich mit den Loskaufpreisen belastet) entstanden auch im Laufe der Agrarreformen.

Wenn man sich die durch die Agrarreform entstandene Bauernwirtschaft vorstellte, so durfte man nach der Meinung des livländischen Statistikers Jung-Stilling «... unter den Gesinden keine Parzellenwirtschaft denken, sondern enthalten dieselben alle Bedingungen zu einem völlig selbständigen landwirtschaftlichen Betriebe.»⁴¹

Als Beweismaterial weist Jung-Stilling darauf, dass die durchschnittliche Grösse eines Bauernhofes in Livland 40 ha überstieg (davon 10 ha Ackerfeld). Nach Angaben von Jung-Stilling hatten im Zeitraum 1864—68 nur 0,5% von Wirten ihre Bauernstellen wegen übermässig hoher Pacht gekündigt und von 3002 bis zum Jahre 1868 in Eigentum gekauften Bauernwirtschaften hatten nur 2 Bankrott gemacht.⁴²

Im Baltikum blieb der «starke Mittelbauer» (15 bis 50 Dessjatinen) dominierend. Am Ende des 19. Jahrhunderts gestaltete sich die Grössenstruktur der Bauernhöfe in Estland folgendermassen:⁴³

bis 5	Dessjatinen	13%
5—15	„	16%
15—30	„	23%
30—50	„	34%
über 50	„	14%

Ungefähr in derselben Weise waren auch die in Eigentum gekauften Bauernhöfe verteilt. Diesmal (am Ende des Jahrhunderts) war aber der proportionelle Anteil der kleinsten Stellen merklich kleiner als ihr Anteil in Gesamtzahl der Bauernhöfe.

³⁹ Harnisch, H. Bäuerliche Ökonomie und Mentalität unter den Bedingungen der ostelbischen Gutsherrschaft in den letzten Jahrzehnten vor Beginn der Agrarreformen. — Jb. f. Wirtschaftsgeschichte, 1989, T. 3, 89.

⁴⁰ Ebenda, 95.

⁴¹ Jung-Stilling, Fr. v. Statistisches Material zur Beleuchtung Livländischer Bauerverhältnisse. St. Petersburg, 1868, 4.

⁴² Ebenda, 8, 27.

⁴³ Bodisco, E. v. Der Bauerland-Verkauf in Estland und Materialien zur Agrarstatistik Estlands. Reval, 1902, Tab. VIe, XIe, XIII.

Von den in Eigentum gekauften Bauernhöfen waren:

bis 5	Dessjatinen	3%
5—15	„	12%
15—30	„	27%
30—50	„	40%
über 50	„	18%

Von Livland haben wir Angaben von der Zeit (1881), als der Bauernlandverkauf schon im vollen Gang war und von allen Bauernhöfen schon 47% in Eigentum gekauft waren.⁴⁴ Dann gestaltete sich die Grössenstruktur der Bauernhöfe wie in der Tabelle 2 gebracht.

Tabelle 2

Gliederung der Bauernstellen aus Bauernland nach ihrer Fläche (in Dessjatinen) in Südostland in den Jahren 1881/83*

Name des Kreises	Verpachtet									
	Unter 4,5	4,5—7,5	7,5—12	12—15	15—22,5	22,5—30	30—45	45—60	60—120	Über 120
Dorpatscher	9	31	39	41	299	633	899	215	54	0
Werroscher	3	2	30	38	234	304	262	32	14	0
Pernauscher	58	48	124	137	334	201	105	6	1	0
Fellinscher	17	3	22	35	136	209	154	7	3	0
Verkauft										
Dorpatscher	11	8	52	90	384	611	1019	189	71	6
Werroscher	2	3	27	279	624	524	577	92	31	0
Pernauscher	3	10	47	55	222	188	213	55	11	1
Fellinscher	6	6	65	102	416	592	776	92	18	1

* Materialien zur Kenntnis der livländischen Agrarverhältnisse, 192—195.

Auch hier befindet sich die dominierende Zahl der Bauernstellen — sowohl der verkauften als auch der verpachteten — in der Grössengruppe von 15 bis 45 ha (79% von verpachteten und 84% von verkauften Bauernstellen).

Zum Jahre 1878 ging in der Provinz Sachsen die Zahl der Bauernstellen absolut zurück (eine Verringerung von 5%), die Zahl der Kleinstellen nahm erheblich zu (auf 33%).⁴⁵

In der Provinz Brandenburg verschwanden bis zum Jahre 1867 2848 Bauernstellen oder 5,6% und die Zahl der Kleinstellen wuchs um 35 817 oder 89%.⁴⁶

Im Regierungsbezirk Potsdam nahm die Zahl der Bauernwirtschaften 17% ab und vergrösserte sich die Zahl der Kleinstellen auf 81%.⁴⁷

Ausser Potsdam hat sich die absolute Zahl der Bauernwirtschaften unwesentlich verkleinert. Daraus können wir folgern, dass auch hier die mittleren und grösseren Bauernhöfe in der Regel erhalten blieben.

⁴⁴ Materialien zur Kenntniss der livländischen Agrarverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der Knechts- und Tagelöhner-Bevölkerung. Veröffentlicht von dem livländischen Landraths-Collegium. Riga, 1885, 2.

⁴⁵ Berthold, R. Die Veränderungen im Boden, Eigentum und in der Zahl der Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter in den preussischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern während der Durchführung der Agrarreformen des 19. Jahrhunderts. — Jb. f. Wirtschaftsgeschichte. Sonderband 1978, 63.

⁴⁶ Ebenda, 77—78.

⁴⁷ Ebenda, 74.

Die Durchschnittsgrösse eines spannfähigen Bauernhofes blieb von 1816 bis 1867 in den Provinzen Sachsen und Brandenburg ungefähr auf der gleichen Ebene, nur in Pommern verkleinerte sie sich auf ein Fünftel.⁴⁸

Auch in den von R. Berthold speziell untersuchten 82 Dörfern der nördlichen Uckermark vergrösserte sich die Zahl der Bauernhöfe im Resultat der Regulierung in Grössengruppen bis 30 Morgen 46%, 30—60 Morgen 212% und verkleinerte sich in Grössengruppen 60—90 Morgen 8%, 90—120 Morgen 58% und über 120 Morgen 44%.⁴⁹

Wenn man die preussisch-baltischen Reformen mit der in gross-russischen Gouvernements durchgeführten Bauernbefreiung vergleicht, so muss man vor allem konstatieren, dass die in diesem Artikel gebrachten Angaben uns kein Recht geben, von einem krassen Gegensatz zwischen dem preussisch-baltischen Weg mit der Dominanz der gutsherrischen freien — seitens der Regierung wenig kontrollierten Tätigkeit — und der nach den von der Regierung festgesetzten Normen durchgeführten Bauernbefreiung in Russland zu sprechen.

In beiden Fällen wurde von dem Prinzip, dass ein Teil des Landes im unantastbaren Besitz und Eigentum des Bauernstandes bleiben muss, ausgegangen. Und die von der Regierung festgesetzten Normen wurden benutzt, wie N. Druzhinin darauf richtig hingewiesen hat, nur dann, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kam. Und was das Wichtigste ist — gerade in Russland, obwohl die zu unserer Verfügung stehenden Angaben nicht ganz zweifelsfrei sind — verlor die Bauernschaft einen ganz beträchtlichen Teil ihres Landes und kam einigermaßen schlechter aus.

Wenn in Preussen und im Baltikum der Prozess des Kaufes der Bauernländereien schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ganz intensiv voranging, so entwickelte er sich in Russland mit qualvoller Langsamkeit.

Durch die Bodenzählung von 1877/78 wurde festgestellt, dass persönliche Eigentümer — das heisst kleine Gemeinschaften mit wenigen Bauern und einzelne Hofbesitzer — fast sechsmal so grosse Flächen in Eigentum gekauft hatten, wie es die von Dorfgemeinden gekauften Ländereien ausmachten.⁵⁰

Die Erhaltung (und in der Perspektive auch Verstärkung) der tatkräftigen Mittel- und Grossbauern, die im folgenden 20. Jahrhundert zum Rückgrat der immer intensiver getriebenen Landwirtschaft wurden, war das Grundprinzip und Resultat der Bauernbefreiung in Preussen und im Baltikum.

⁴⁸ Ebenda, 78, 104.

⁴⁹ Ebenda, 81.

⁵⁰ Druzhinin, N. N. Die Agrarreformen, 206.

Eingegangen
am 24. April 1991

19. SAJANDI KESKPAIGA AGRAARREFORMID BALTIKUMIS UUES TÖLGENDES

Juba 19. sajandi keskpaiku väljaantud talurahvaseadusi koostanud aadlikorporatsioonide esindajad ja keskvalitsuse ametnikud püüdsid oma töös arvestada naaberriikide, eriti Preisi ajaloolisi kogemusi selles valdkonnas. Nimetatud traditsiooni jätkasid ajaloouurijad, kellest esmajoones A. Tobien üsna põhjalikult võrdles Balti kubermangude agraarseadusi seesuguste naabruses asuvate «aadlivabariikide» nagu Schleswig-Holsteini ja Pommeri agraarseadustega. Kui A. Tobien tuli järeldusele, et kõigile neile regioonidele oli ühine talurahvale tema käsutuses oleva maa kasutamiseõiguse tagamine, siis käesoleva artikli autor esitas oma 1978. aastal avaldatud raamatus «Murrangulised neljakümneandad» seisukoha, et Balti provintssides toimunud reform oli talupoegadele kahjulikum kui mujal kehtestatud seadused, kuna kogu talupoegade käes olev maa kuulutati mõisnike omandiks ja talupojad pidid selle välja ostma mõisnike määratud hindadega.

Tutvumine Balti agraarseaduste rakendusprotsessiga ja saksa ning vene ajaloolaste uemate publikatsioonidega sunnib aga viimati märgitud seisukohta korrigeerima.

Kui vaadelda Balti agraarreformide laiemal ajaloo taustal, siis selgub kõigepealt, et kõik Kesk- ja Ida-Euroopas 19. sajandi keskpaiku asetleidnud agraarreformid jagunevad kahte põhiliki. Kui mitmerahvuselise impeeriumi keskvalitsus sattus konflikti kohaliku aadliga ja võis tema vastu kasutada teisest rahvusest talurahvast, siis kujunesid reformid talupoegadele soodsaks. Nii kujunes olukord Austria-Ungari ja Vene keisririigi poola kubermangudes. Kui aga — hoolimata mõningaist sisemistest hõõrumistest — jäi püsima keskvoimu ja kohaliku aadli liit agraarreformide teostamisel, siis olid kõikjal (ka Preisis, Baltikumis ja Venemaal) tulemuseks agraarreformid, mis tagasid aadlile maa omandiõiguse, kuid samal ajal kindlustasid talurahvale kui seisusele õiguse kasutada suurt osa nende käes seni olnud maid.

Akadeemik N. M. Družinin on oma viimastes töödes näidanud, et ka Venemaal 1861. aasta agraarreformi puhul määrati talupoegadele eraldatava maa eest tehtavate koormiste suurus mõisnike ja talupoegade läbirääkimistel ja vaid siis, kui sel teel küsimust ei lahendatud, rakendati seadusega ettekirjutatud norme. Seetõttu pole erinevus Venemaal ja Preisis ning Baltikumis teostatud reformide vahel nii suur, kui varem arvati.

Reformide tegelike tulemuste hindamisel on kõige olulisem välja selgitada, kui palju talupoegade käes seni olnud maast neilt ära võeti või ei võetud. Viimaste uurimuste põhjal selgub selle kohta järgmine pilt.

Eestimaa kubermangus oli R. Üexkülli ja A. Haruzini andmeil 1877. aastaks võrreldes 1850. aastaga kõlvikute üldpind kasvanud ja seejuures mõisate pind suurenenud 24% võrra, kuid talupoegade käsutuses oleva maa suurus jäänud samaks (samal ajal oli aga 16% mõisate kvoote- või kuendiku-maast tegelikult talupoegadele renditud). Preisis oli R. Bertholdi andmeil 1878. aastaks võrreldes sajandi algusega talude arv üldjuhul vähenenud vaid umbes 5% võrra.

Venemaal oli reformi tulemus vastuoluline — osas kubermangudes suurenes talupoegade käes oleva maa üldpind 10—20% võrra, mõnes kubermangus aga vähenes 15—40% võrra.

Võrreldes Venemaa ja Preisiga ei viinud Balti kubermangudes agraarreformid talumaade drastilisele vähenemisele. Eestimaa kubermangu kohta säilinud andmed räägivad, et 19. sajandi lõpuks oli siin säilinud tugevate (15—50 ha suuruste) talude tuumik (58% talumajandite koguarvust). Balti kubermangudes oli 19. sajandi lõpuks tugeva ja arenguvõimelisena välja kujunenud nii mõisa- kui ka talumajandus.

АГРАРНЫЕ РЕФОРМЫ В ПРИБАЛТИКЕ В СЕРЕДИНЕ XIX ВЕКА В НОВОЙ ИНТЕРПРЕТАЦИИ

Уже при подготовке к изданию крестьянских законов середины XIX века представители местных рыцарств и высокопоставленные чиновники правительства России старались учесть опыт соседних государств — прежде всего Пруссии. Сравнительное изучение аграрного законодательства разных государств было предметом внимания многих историков-исследователей. Так, А. Тобин сравнил решение аграрного вопроса в Прибалтике и в «дворянских республиках» типа Шлезвиг-Гольштейн и Померания. При этом он выявил общую для всего рассмотренного им региона черту — определенная часть земли законодательно закреплялась в пользование крестьян. Автор же этой статьи в своей изданной в 1978 году книге пришел к выводу, что аграрные законы в Прибалтике были для крестьян менее радикальными, чем в других странах Восточной Европы, так как вся земля (и та, которой фактически пользовались крестьяне) была объявлена дворянской собственностью и крестьяне были вынуждены ее выкупать по ценам, назначенным помещиками.

Однако ознакомление с результатами проведения в жизнь аграрных законов середины XIX века и некоторыми недавними публикациями немецких и русских историков вынуждают внести некоторые коррективы в сделанные ранее заключения.

Сравнивая в плане результатов аграрные реформы, проведенные в Прибалтике и осуществленные в Центральной и Восточной Европе в середине XIX века, можно ясно видеть две основные тенденции. Там, где центральное правительство было в конфликте с местным дворянством и использовало крестьян (как правило, другой национальности, чем дворяне) против них, от реформ выиграло прежде всего крестьянство — так сложилась ситуация в польских губерниях Австро-Венгерской империи и царской России. Там же, где несмотря на трения союз центрального правительства и местного дворянства сохранился (так было в Пруссии, Прибалтике и России), результатом были реформы, обеспечивающие дворянству право собственности на землю, но в то же самое время гарантировавшие крестьянству как сословию фактическое пользование большей частью земли, бывшей в их владении до реформ.

Академик Н. М. Дружинин в своих последних статьях убедительно показал, что и в России после реформы 1861 года размер выделенной крестьянам земли определялся нормами закона, но размер повинностей (или цена) за землю прежде всего на основе взаимной договоренности и лишь тогда, когда к взаимному согласию прийти не удавалось, нормами закона. Оказывается, что реформа 1861 года не так уж радикально отличалась от реформ, проведенных в Пруссии и Прибалтике.

При оценке исторического значения аграрных реформ важнее всего выяснить, насколько в результате их проведения увеличился или уменьшился размер крестьянской земли.

По данным Р. Юкскулла и А. Харузина, к 1877 году в сравнении с 1850 годом общий объем сельскохозяйственных угодий в Эстляндской губернии увеличился, при этом площадь помещичьей земли увеличилась на 24%, а площадь крестьянской осталась без изменений (при этом 16% земли, официально объявленной дворянской или мизной, фактически было сдано в аренду или продано крестьянам). В большинстве регионов Пруссии, по данным Р. Бертольда, число крестьянских хозяйств к 1878 году в сравнении с началом века уменьшилось, но лишь на 5%. В России реформа 1861 года в одних губерниях привела к увеличению крестьянского землевладения на 10—20%, в других — к его уменьшению на 15—40%.

Как видно, в отличие от Пруссии и России, размеры крестьянского землевладения в Прибалтике отнюдь не сокращались. Данные говорят о том, что к концу XIX столетия в Эстляндской губернии сложился костяк сильных крестьянских хозяйств (58% от общего числа) по 15—50 га.